



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Juli 2005

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten	277
31. 5. 2005	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	278
27. 6. 2005	Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Berufsbildende Schulen Betzdorf-Kirchen, Speyer, Kusel	280
28. 6. 2005	Neunte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	282
28. 6. 2005	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier	292
29. 6. 2005	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle und der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis)	293
6. 7. 2005	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	295
7. 7. 2005	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)	296
8. 7. 2005	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung	297
12. 7. 2005	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in neben tätigkeitsrechtlichen Angelegenheiten	297

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Vom 29. April 2005

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Landesbeamtengesetz, der Landesdisziplinarordnung, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskosten-gesetz vom 9. Mai 1974 (GVBl. S. 224, BS 2030-1-34),

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 321), BS 100-1,

des § 9 Abs. 2 der Landestrennungsgeldverordnung vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-42-1 und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes

wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 20. Januar 2000 (GVBl. S. 53), geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 2030-1-26, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 6 wird die Verweisung „§ 74a Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird gestrichen.
4. § 8 wird gestrichen.
5. In § 9 wird die Verweisung „§ 27 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt und nach der Verweisung „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ wird das Wort „Urlaubsverordnung“ eingefügt; die nachfolgende Abkürzung „UrIVO“ wird in Klammern gesetzt.
6. In § 10 Nummer 1 Buchstabe c wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „amtsärztliche“ gestrichen und durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird gestrichen.
8. § 12 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Gliederungszeichen „1.“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.

9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Mainz, den 29. April 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Vom 31. Mai 2005

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Landesbeamten-gesetz, der Landesdisziplinarordnung, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekosten-gesetz und dem Landesumzugskosten-gesetz vom 9. Mai 1974 (GVBl. S. 224, BS 2030-1-34),

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 321), BS 100-1,

des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325, BS 200-4),

des § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Richter im Landesdienst vom 19. Mai 1980 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 513), BS 2030-1-10,

des § 38 Abs. 3, des § 69 Abs. 1 Satz 1, des § 75 Abs. 3 Satz 2, des § 78 Satz 3, des § 80 a Abs. 5 Halbsatz 2, des § 80 b Abs. 7 Halbsatz 2, des § 80 d Abs. 4 Halbsatz 2, des § 87 a Abs. 7 Halbsatz 2, des § 91 Abs. 5 Satz 3, des § 99 Abs. 1 Satz 1 und des § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1,

des § 14 Abs. 2 Satz 2, des § 39 Abs. 6 und des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinar-gesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 307), BS 2031-1,

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 205-1,

des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und des § 14 Satz 4 des Landesreisekosten-gesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), BS 2032-30,

des § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Landesumzugskosten-gesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), BS 2032-42,

des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekosten-gesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-30-1,

des § 9 Abs. 2 der Landestrennungsgeldverordnung vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-42-1,

des § 25 Satz 2 Halbsatz 2 und des § 27 Abs. 2 der Urlaubs-verordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1-2,

des § 15 Abs. 2 Satz 2, des § 27 Abs. 4 Satz 2, des § 28 Abs. 3 Nr. 3, des § 42 a Abs. 2 Satz 7 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390),

des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der

Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592), und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 3. Januar 2000 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2003 (GVBl. S. 221), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 23 erhält folgende Fassung:
„23. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht,“
 - b) In Nummer 28 wird das Wort „Kulturämter“ durch die Worte „Dienstleistungszentren Ländlicher Raum“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 29 bis 32 und 34 werden gestrichen.
 - d) In Nummer 37 wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
 - e) In Nummer 44 werden die Worte „die Landesbibliotheken“ durch die Worte „das Landesbibliothekszentrum“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 18
 - a) für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 15, 28 und 37 bis 39 genannten Behörden,
 - b) für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 17 genannten Behörden in den Fällen, in denen die Maßnahme von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion getroffen worden ist,
 - c) für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 1 bis 14, 16 und 40 genannten Behörden in den Fällen der Nummer 3 und des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sowie
 - d) für die Beamtinnen und Beamten der in § 2 Nr. 1 bis 14, 16, 18 bis 24, 35, 36 und 40 bis 48 genannten Behörden in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 5, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 10.“
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10 - Einleitung - wird die Angabe „19 bis 48“ jeweils durch die Angabe „18 bis 48“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 6 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 wird die Angabe „bis 34“ jeweils gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 31. Mai 2005

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Der Minister der Finanzen
Gernot Mittler

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

**Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe –
Berufsbildende Schulen Betzdorf-Kirchen, Speyer, Kusel
Vom 27. Juni 2005**

Aufgrund des § 11 Abs. 3, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Bildungsgänge

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsfachschule mit den Bildungsgängen Maßschneiderin/Maßschneider an den berufsbildenden Schulen in Betzdorf-Kirchen und in Speyer sowie Systemelektronikerin/Systemelektroniker und Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker an der berufsbildenden Schule in Kusel.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind

1. die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) und
 2. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)
- in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Ziel, Dauer

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Bildungsgänge der Berufsfachschule führen zu einem Bildungsstand, der dem Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks entspricht.

(2) Die Bildungsgänge werden in Vollzeitunterricht mit der Dauer von drei Schuljahren geführt. Sie vermitteln im ersten Schuljahr eine berufsfeldbreite Grundbildung. Im zweiten und dritten Schuljahr erfolgt die berufsbezogene Fachbildung.

§ 3

Unterrichtsfächer, Stundenzahl

(1) Der Unterricht umfasst Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht. Der Pflichtunterricht umfasst in allen Bildungsgängen die Unterrichtsfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik, Sport, Sozialkunde und Wirtschaftslehre, Fachpraxis sowie das Fach Berufsbezogener Unterricht nach dem Rahmenlehrplan des jeweiligen Ausbildungsberufs. Wahlpflichtunterricht in einem bestimmten Fach muss erteilt werden, sofern dieses Fach als Wahlpflichtfach in der einschlägigen Stundentafel aufgeführt ist, sich mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, die organisatorisch in einer Lerngruppe zusammengefasst werden können, dafür gemeldet haben und die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Wird ein gewähltes Fach nicht angeboten, so ist ein anderes Fach zu wählen. Schülerinnen und Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweisen, nehmen auf Antrag am Unterricht in den Fächern Deutsch, Religion oder Ethik und Sport nicht teil. Am Unterricht in dem Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre nehmen diese Schülerinnen und Schüler nur mit 40 Stunden teil; dafür erhöht sich für sie der Umfang des Wahlpflichtunterrichts auf 320 Unterrichtsstunden.

(2) Die Gesamtstundenzahl beträgt in den Bildungsgängen Systemelektronikerin/Systemelektroniker und Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker mindestens 4.260 Unterrichtsstunden, im Bildungsgang Maßschneiderin/Maßschneider mindestens 3.760 Unterrichtsstunden.

(3) Das Nähere über die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Zuordnung zu den Kern- und Grundfächern sowie über das Angebot an Wahlpflichtfächern regelt die Rahmenstundentafel.

(4) Unter Anleitung der Schule kann innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs ein achtwöchiges Praktikum in einem geeigneten Betrieb zur Hälfte in den Schulferien abgeleistet werden. Das Praktikum kann in zwei Vierwochenblöcke aufgeteilt werden.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis und
2. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Bildungsgang, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.

(2) In das zweite Schuljahr eines Bildungsgangs kann aufgenommen werden, wer die Grundstufe der Berufsschule oder die Berufsfachschule I in einem dem jeweiligen Bildungsgang der dreijährigen Berufsfachschule entsprechenden Beruf oder Berufsfeld abgeschlossen hat.

§ 5

Abschlussprüfung

(1) Die Bildungsgänge schließen mit einer Fertigungs- und der Kenntnisprüfung ab. An der Prüfung kann nur teilnehmen, wer mindestens das zweite und dritte Schuljahr des jeweiligen Bildungsgangs besucht und in den Fächern Fachpraxis, Berufsbezogener Unterricht, Sozialkunde und Wirtschaftslehre Vornoten bzw. in den gewählten Wahlpflichtfächern und den Pflichtfächern Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik und Sport Endnoten mit mindestens „ausreichend“ erreicht hat. Gegenstand der Prüfung sind entsprechend der jeweiligen Ausbildungsverordnung die Inhalte der Fächer Berufsbezogener Unterricht, Fachpraxis sowie Sozialkunde und Wirtschaftslehre. Wird die Prüfung vor der für den jeweiligen Schulstandort zuständigen Handwerkskammer abgelegt, werden die Prüfungsergebnisse von der Schule übernommen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die für den jeweiligen Bildungsgang Vornoten und Endnoten mit mindestens „ausreichend“ erreicht haben, werden von der Schule auf der Grundlage des § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Kammerprüfung angemeldet. Die Note der schulischen Abschlussprüfung ergibt sich als Durchschnittsnote aus dem Ergebnis der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung sowie aus den Vornoten der Schule für die Fertigungsprüfung und die Kenntnisprüfung. Vornote für die Fertigungsprüfung ist die Note

im Fach Fachpraxis. Vornote für die Kenntnisprüfung ist die Note im Fach Berufsbezogener Unterricht und gesondert die Note im Fach Sozialkunde und Wirtschaftslehre.

(3) Ergibt sich bei der Errechnung der Note der Abschlussprüfung ein Bruchwert, so wird er von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der Schule nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den für die Errechnung herangezogenen Noten auf- oder abgerundet.

(4) Die schulische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ihr Ergebnis mindestens „ausreichend“ ist.

§ 6 Abschlusszeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden sowie in den Wahlpflichtfächern und den Pflichtfächern Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik und Sport mindestens die Endnote „ausreichend“ erhalten hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Für die Wahlpflichtfächer und die Pflichtfächer Deutsch/Kommunikation, Religion oder Ethik und Sport gilt § 18 Abs. 6 Nr. 1 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen. Für die Lernfelder/Fächer des Berufsbezogenen Unterrichts gilt § 46 a Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

(2) In das Abschlusszeugnis werden die Endnoten für die einzelnen Fächer eingetragen.

(3) Die Teilnahme an einem Praktikum nach § 3 Abs. 4 wird im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 7 Abschluss nach dem ersten Schuljahr

(1) Wer im Bildungsgang Systemelektronikerin/Systemelektroniker oder Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker vom ersten in das zweite Schuljahr versetzt wird, erhält im Versetzungszeugnis folgenden Vermerk:

„Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule I in den Berufsfeldern Elektro- und Metalltechnik gleichwertig und erfüllt nach § 2 der Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung die Voraussetzungen für eine Anrechnung als erstes Jahr der Berufsausbildung in einem dem Berufsfeld Metalltechnik bzw. Elektrotechnik zugeordneten Ausbildungsberuf.“

(2) Wer im Bildungsgang Maßschneiderin/Maßschneider vom ersten in das zweite Schuljahr versetzt wird, erhält im Versetzungszeugnis folgenden Vermerk:

„Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule I im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung gleichwertig und erfüllt nach § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung die Voraussetzungen für eine Anrechnung als erstes Jahr der Berufsausbildung in einem dem Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung zugeordneten Ausbildungsberuf.“

§ 8 Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I

(1) Das Abschlusszeugnis schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein, wenn

1. es einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweist,
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden und
3. die Berufsausbildungsabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nr. 1 wird als arithmetisches Mittel der Noten aller Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Soweit für das Fach Berufsbezogener Unterricht nur eine Gesamtnote festgelegt wurde, wird diese sechsfach gewertet. Für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts werden die Noten „sehr gut“ mit 1,0, „gut“ mit 2,0, „befriedigend“ mit 3,0, „ausreichend“ mit 4,0, „mangelhaft“ mit 5,0 und „ungenügend“ mit 6,0 eingebracht.

(3) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt als erbracht durch

1. das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 einer Hauptschule, Regionalen Schule, Realschule, Integrierten Gesamtschule oder einer Förderschule, die in der Regel mindestens zur Qualifikation der Berufsreife führt, eines Gymnasiums oder einer vergleichbaren Schule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
2. das Jahreszeugnis einer Schulform der berufsbildenden Schule in Vollzeitunterricht, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut, sofern dieses mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
3. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält,
4. das Fremdsprachenzertifikat des deutschen Volkshochschulverbandes (VHS-Zertifikat),
5. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer über die Zusatzqualifikation Fremdsprachen oder
6. das Zertifikat einer anerkannten Volkshochschule oder Landesorganisation gemäß § 28 des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60).

(4) Berufsfachschulabsolventinnen und Berufsfachschulabsolventen, die ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nicht nach Absatz 3 nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2, wenn sie am Wahlpflichtunterricht in der Fremdsprache teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

(5) Fremdsprache im Sinne der Absätze 3 und 4 ist bei Berufsfachschulabsolventinnen und Berufsfachschulabsolventen mit fremder Muttersprache auch diese Sprache.

(6) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erhält das Abschlusszeugnis folgenden Vermerk:

„Dieses Zeugnis schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein. Es wird gemäß Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung – in den Ländern

der Bundesrepublik Deutschland als Mittlerer Schulabschluss anerkannt.“

(7) Berufsfachschulabsolventinnen und Berufsfachschulabsolventen, die bereits ein Abschlusszeugnis ohne den Vermerk nach Absatz 6 erhalten haben, stellt die Schule auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine entsprechende Bescheinigung über den Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I aus. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres seit der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bei der Schule eingegangen sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist eine Bescheinigung erteilen, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Fristversäumnis nicht zugerechnet werden kann.

§ 9

Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler der dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule können die Fachhochschulreife erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Be-

rufoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33).

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Sie tritt – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung im zweiten oder dritten Schuljahr befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Diese Klassen können jedoch auch nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Stundentafeln weitergeführt werden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler der Klasse hiermit einverstanden erklärt haben.

(3) Bildungsgänge, die vor dem Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bis zu deren Abschluss weitergeführt.

Mainz, den 27. Juni 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Neunte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Vom 28. Juni 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 7, des § 14 Abs. 2 Satz 1, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 8 Nr. 3 bis 5, des § 25 Abs. 2, des § 31 Abs. 3, des § 36 Abs. 3 Satz 2 und des § 37 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 792-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 792-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die An-

zeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,“.

2. In § 20 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „30,68“ durch die Zahl „31,00“, die Zahl „40,90“ durch die Zahl „41,00“ und die Zahl „51,13“ durch die Zahl „52,00“ ersetzt.
3. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Termine

Die Jagdausübungsberechtigten haben den von ihnen zu erstellenden Vorschlag eines Abschussplanes spätestens bis zum 5. März jeden Jahres, die Wildnachweisung für das jeweils abgelaufene Jagdjahr spätestens bis zum 5. April jeden Jahres und die Abschussmeldung für das im zurückliegenden Monat erlegte oder verendete abschuss-

planpflichtige Wild jeweils zum 5. des Folgemonats der unteren Jagdbehörde vorzulegen.“

4. In § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Leitern“ durch das Wort „Mitarbeitern“ ersetzt.
5. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Prüfungsleiter und die übrigen Prüfer. Sie werden von der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. berufen und sollen in der Regel Verbandsrichter sein. Die Brauchbarkeitsprüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsgruppe) abgenommen. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsgruppen gebildet werden; in diesem Fall soll der Prüfungsleiter nicht Mitglied einer Prüfungsgruppe sein.“
6. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Eigentümer oder“ gestrichen.
7. Die §§ 46 bis 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 46 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer und deren Teilfächer sind:

1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam:
 - a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung,
 - b) Leinenführigkeit,
 - c) Gehen frei bei Fuß,
 - d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer,
2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf,
3. Bringen
 - a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken,
 - b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe,
 - c) von Federwild nach Freiverlorensuche,
4. Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 l Schweiß oder Blut)
 - a) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünf-stündige Stehzeit),
 - b) als Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit),
5. Wasserarbeit
 - a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit,
 - b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen,
6. Stöberarbeit.

§ 47 Bewertung

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilfach ist bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungsgruppe mehrheitlich zu der Auffassung gelangen, dass der geprüfte Hund brauchbare Leistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilfach erbracht hat.

(2) Das Prüfungsergebnis ist in „jagdlich brauchbar“ oder „jagdlich unbrauchbar“ zusammenzufassen und innerhalb einer Woche der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.

(3) Hunde, welche mindestens die Prüfungen

1. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. a oder b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar ohne Einschränkung,
2. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1 und 2 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Nachsuche,
3. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2 und 6 bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Stöberarbeit.

Die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 3 und 5 ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilfächer bestanden sind.

§ 48 Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

Den Hundehaltern wird das Prüfungsergebnis durch eine Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung bekannt gegeben, die von dem Prüfungsleiter zu unterschreiben und von der unteren Jagdbehörde mit Dienstsiegel zu versehen ist. Als Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung ist der Vordruck der Anlage 10 zu verwenden.“

8. In § 49 Halbsatz 2 wird das Wort „Fächern“ durch die Worte „Prüfungsfächern oder deren Teilfächern“ ersetzt.
9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Fächern nach § 46 Abs. 1“ durch die Worte „Prüfungsfächern oder deren Teilfächern nach § 46“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2“ ersetzt.
10. § 60 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Er erhält eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird.“
11. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war, sowie Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet (§ 34 des Bundesjagdgesetzes), so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundesjagdgesetzes zum Schadensersatz Verpflichteten. Ein Wildschadensschätzer ist zu dem Termin zu laden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei verspäteter Anmeldung lehnt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde die Einleitung des Vorver-

fahrens durch schriftliche Mitteilung ab. Die schriftliche Mitteilung ist zu begründen, mit einem Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 3 LJG zu versehen und zuzustellen.“

12. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadenschätzer den entstandenen Schaden fest. Er hat über die Schätzung eine Niederschrift aufzunehmen, welche
 1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstückes,
 2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
 3. den Schadensbetrag und die Berechnungsart und
 4. eine Kostenaufstellung für die Wildschadenschätzung enthalten muss.“
13. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
14. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 38 Abs. 5 LJG, § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2)“.
 - b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine Vertretung ist nicht zulässig.“
15. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2)“.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Jeder Wahlberechtigte hat je angefangene 100 ha der ihm insgesamt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt zustehenden Jagdbezirksfläche eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig.“
16. In § 73 a wird die Zahl „25,56“ durch die Zahl „26,00“ ersetzt.
17. In § 74 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Landesforstausschusses“ durch das Wort „Landeswaldausschusses“ ersetzt.
18. In § 75 a wird die Zahl „25,56“ durch die Zahl „26,00“ ersetzt.
19. In Anlage 1 erhält § 14 Nr. 2 folgende Fassung:
„2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.“
20. Die Anlagen 6, 7 und 10 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 bis 9 und Nr. 20 am 1. April 2006,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 28. Juni 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 20)

Anlage 6
(zu § 37)

Abschussplan für Rehwild

Für die Zeit vom _____ bis _____ (maximal 3 Jagdjahre)

Untere Jagdbehörde

Jagdbezirk

Größe des Jagdbezirks	ha	Bejagbare Fläche	ha	davon Wald	ha
-----------------------	----	------------------	----	------------	----

Name(n) und Adresse(n) des/der Jagdausübungsberechtigten

Bemerkungen

1. Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde jeweils bis zum 5. März einzureichen.
2. Die Einteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.
3. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan von den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand – bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit den Eigenjagdbesitzenden – aufzustellen. Wer sein Einvernehmen erteilt, muss im betreffenden Unterschriftenfeld (Abschussvorschlag) mit unterschreiben.
4. Nach § 23 Abs. 7 Satz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) ist bei einer dreijährigen Abschussfestsetzung für Rehwild im ersten Jahr der Laufzeit des Abschussplanes mindestens ein Drittel des insgesamt festgesetzten Abschusses zu tätigen.

Abschussvorschlag des/der Jagdausübungsberechtigten

Dem vorzuschlagenden Abschuss ist der geschätzte Frühjahrswildbestand einschließlich des zu erwartenden Zuwachses zu Grunde zu legen. Falls in dem betreffenden Jagdbezirk ein waldbauliches Gutachten des zuständigen Forstamtes erstellt wurde, ist der geschätzte Frühjahrswildbestand zum 1. April unter Berücksichtigung der darin getroffenen Aussagen anzugeben. Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n) nimmt/nehmen die Eintragungen vor und bestätigt/bestätigen die Angaben mittels Unterschrift.

Festsetzung/Bestätigung des Abschussplanes durch die untere Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat fest oder bestätigt diesen, nimmt die Eintragungen vor und bestätigt dies mittels Unterschrift. Bei Rehwild ist gemäß § 23 Abs. 2 LJG ein dreijähriger Abschussplan die Regel. Die Forstämter erstellen für Jagdbezirke mit entsprechendem Waldanteil die waldbaulichen Gutachten turnusgemäß alle drei Jahre. Bei einem mehrjährigen Abschussplan ist zu beachten, dass dieser synchron mit der Geltungsdauer des ggf. erstellten waldbaulichen Gutachtens verläuft (ggf. Abschussfestsetzung für ein Jahr oder für zwei Jahre). Läuft der Jagdpachtvertrag z. B. nur noch für ein oder für zwei Jahre, soll der Abschussplan ebenfalls nur für den jeweiligen Zeitraum erstellt werden.

	Rehwild			Unterschriften			
	männlich	weiblich	Sa. m + w				
Geschätzter Frühjahrswildbestand am 1. April _____				Jagdausübungsberechtigte(r)	Jagdvorstand oder Eigenjagdbesitzende(r)		
Abschussvorschlag des / der Jagdausübungsberechtigten für _____ Jagdjahre							
Festgesetzter Abschuss für das / die Jagdjahr(e) _____ bis _____				Zuständige Jagdbehörde			
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen Ein waldbauliches Gutachten wurde für den Jagdbezirk erstellt ☐ Ja ☐ Nein Das waldbauliche Betriebsziel ist nach dem aktuellen waldbaulichen Gutachten durch Rehwild ☐ nicht gefährdet ☐ gefährdet ☐ erheblich gefährdet				<u>Bemerkung:</u> Soweit das waldbauliche Gutachten das waldbauliche Betriebsziel als „gefährdet“ oder „erheblich gefährdet“ einstuft, darf der für eine Laufzeit von drei Jahren festgesetzte Gesamtabschuss um bis zu 20 v.H. der Festsetzung in den Klassen weiblich (einschl. Bockkitze) ohne Antrag überschritten werden.			
Zuwachsberechnung und prozentuale Abschussaufteilung Der Bezugszeitpunkt für den geschätzten Frühjahrswildbestand ist der 1. April. Das Zuwachsprozent wird auf die am 1. April vorhandenen Ricken und Schmalrehe bezogen und beträgt 100. Die Aufgliederung des Abschusses erfolgt bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis (GV) jeweils zu 50 v.H. auf das männliche und weibliche Wild. Eine Verschiebung des GV ist entsprechend zu berücksichtigen. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der nachgenannten Kreis- oder Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.							
Kreis- / Stadtverwaltung							
Kreis- / Stadtverwaltung Untere Jagdbehörde Unterschrift							

Anlage 7
(zu § 37)

(Vorderseite)

Abschussplan für Rot-, Dam- und Muffelwild für die Zeit vom 1. April _____ bis 31. März _____			
Jagdbezirk:			
Bewirtschaftungsbezirk:	☐ Kerngebiet	☐ Randgebiet	☐ Freigebiet
Name(n) und Anschrift(en) des oder der Jagdausübungsberechtigten:			
Größe des Jagdbezirks: _____ ha, davon bejagbar: _____ ha			
Waldflächen (bejagbar): _____ ha			
Ein waldbauliches Gutachten wurde für den Jagdbezirk erstellt? ☐ Ja ☐ Nein			
Falls ja: Das waldbauliche Betriebsziel ist: ☐ nicht gefährdet ☐ gefährdet ☐ erheblich gefährdet.			
Bemerkungen: - Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis 5. März jeden Jahres einzureichen, bei erstmaliger Vorlage in doppelter Ausfertigung. - Die Einteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden. - In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan von den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand – bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit den Eigenjagdbesitzenden – aufzustellen. Wer sein Einvernehmen erteilt, muss in der Zeile 2 (vorgeschlagener Abschuss) mit unterschreiben.			
Frühjahrswildbestand (Schätzung) Anzugeben ist der Frühjahrswildbestand vom 1. April. Die vorjährigen männlichen Kälber und Lämmer sind in die Klasse III hineingewachsen. Die vorjährigen weiblichen Kälber und Lämmer sind zu Schmaltieren und Schmalschafen geworden. Der Frühjahrswildbestand ist für die einzelnen Klassen entsprechend den Klammern im Vordruck jeweils insgesamt einzutragen. Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n) nimmt/nehmen die Eintragungen vor und vollzieht/vollziehen seine/ihre Unterschrift(en) in der Spalte „Unterschriften“.			
Vorgeschlagener Abschuss Dem vorzuschlagenden Abschuss ist der geschätzte Wildbestand einschließlich des zu erwartenden Zuwachses zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind für das weibliche Wild (z. B. Alttiere, Schmaltiere und Wildkälber) für jede Wildart insgesamt (geklammert) vorzunehmen. Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n) nimmt/nehmen die Eintragungen vor und vollzieht/vollziehen seine/ihre Unterschrift(en) in der Spalte „Unterschriften“.			
Festgesetzter Abschuss Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat fest, nimmt die Eintragungen vor und vollzieht die Unterschriften in der Spalte „Unterschriften“.			

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

[illegible]

(Rückseite)

**Zuwachsberechnung und prozentuale Abschussaufteilung
der abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild**

A. Allgemeines

1. Der Bezugszeitpunkt für den Frühjahrsbestand ist der 1. April. Die vorjährigen männlichen Kälber und Lämmer sind in die Klasse III hineingewachsen. Die vorjährigen weiblichen Kälber und Lämmer sind zu Schmaltieren und Schmalschafen geworden.
2. Das Zuwachsprozent wird auf die am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere sowie Schafe und Schmalschafe bezogen und beträgt für

Rotwild	70
Damwild	70
Muffelwild	60

B. Aufgliederung des Abschusses bei einem normalen Altersaufbau auf die Klassen in Prozent**1. Männliches Wild**

1.1 Rothirsche	I	IIb	IIIb	IV	
	15	20	45	20	= 100
1.2 Damhirsche	I	IIb	III	IV	
	15	20	45	20	= 100
1.3 Muffelwidder	I	IIb	III	IV	
	25	20	25	30	= 100

2. Weibliches Wild

2.1 Rotwild	Alttiere	Schmaltiere	Wildkälber	
	40	20	40	= 100
2.2 Damwild	Alttiere	Schmaltiere	Wildkälber	
	40	20	40	= 100
2.3 Muffelwild	Schafe	Schmalschafe	Schafälämmer	
	40	20	40	= 100

Ein anormaler Altersaufbau ist zu berücksichtigen.

Anlage 10
(zu § 48)**Bescheinigung**
über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

Frau / Herrn

Anschrift:

wird hiermit bescheinigt, dass ihr/sein nachstehend genannter Jagdhund am in
an einer Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde teilgenommen und nachfolgendes Ergebnis erzielt hat:

Prüfungsfächer und deren Teilfächer*	bestanden	nicht bestanden
1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung b) Leinenführigkeit c) Gehen frei bei Fuß d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf	☐	☐
3. Bringen a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe c) von Federwild nach Freiverlorensuche	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
4. Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 l Schweiß oder Blut) a) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit) b) als Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit)	☐ ☐	☐ ☐
5. Wasserarbeit a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen	☐ ☐	☐ ☐
6. Stöberarbeit	☐	☐

*) Prüfungsfächer und deren Teilfächer, in denen der Hund nicht geprüft worden ist, sind zu streichen.

Der Hund ist hiernach im Sinne des § 25 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 47 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

- ☐ jagdlich brauchbar ☐ ohne Einschränkung (mindestens die Prüfungen 1, 2, 3, 5 und 4a oder 4b bestanden),
☐ für die Nachsuche (mindestens die Prüfungen 1, 2 und 4b bestanden)
☐ für die Stöberarbeit (mindestens die Prüfungen 1, 2 und 6 bestanden)

☐ jagdlich unbrauchbar**Name des Hundes**

Geschlecht	Rasse	Alter/Wurfdatum	Eintr. Nr.	Beschreibung

Anerkannt:

.....
Prüfungsleiter(in).....
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Untere Jagdbehörde)Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen.....
(Unterschrift)

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten
und über die Erklärung zum jagdbaren Tier
Vom 28. Juni 2005**

Aufgrund des § 43 Abs.1 Nr. 1 und 4 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 792-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 9. August 1993 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2000 (GVBl. S. 199), BS 792-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 22. März 2000 (BGBl. I S. 243)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 9 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jagd auf Mauswiesel, Bläss-, Saat- und Ringelgänse, Wildenten, ausgenommen Stockenten, sowie Höckerschwäne darf bis auf weiteres nicht ausgeübt

werden. Bei Bläss-, Saat- und Ringelgänsen sowie Höckerschwänen kann die untere Jagdbehörde von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden kann die untere Jagdbehörde von Amts wegen oder auf Antrag die Bejagung von Ringeltauben im Monat Oktober für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke genehmigen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Europäischen Vogelschutzgebieten kann die untere Jagdbehörde die Jagd auf Grau- und Kanadagänse nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einschränken oder einstellen.“

2. § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Jagd auf Rabenkrähen darf vom 1. August bis 20. Februar, die Jagd auf Elstern vom 1. August bis 28. Februar ausgeübt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle und der
Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 29. Juni 2005

Aufgrund
des § 9 Abs. 3 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2129-1, wird hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 sowie des Artikels 3 und
aufgrund
des § 2 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 3 sowie der Artikel 2 und 3
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27. Mai 2002 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 305), BS 2129-1-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Maßgabe dieser Verordnung“ durch die Worte „nach den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193, BS 2013-1-10) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „dem anliegenden Gebührenverzeichnis“ ersetzt.

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Soweit Amtshandlungen in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen dieser Anlage erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal, der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen sowie der Gestellung und dem Gebrauch von Chemikalien zu erheben. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193, BS 2013-1-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden der Betrag „1,00“ durch den Betrag „0,80“ und der Betrag „0,60“ durch den Betrag „0,50“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für Anordnungen bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 8 LAbfWAG gilt lfd. Nr. 3 der Anlage entsprechend.“
3. Nach § 5 wird folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 angefügt:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1	Befreiung von Nachweispflichten gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2, oder Absehen von der Nachweispflicht gemäß § 44 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG	100,00 bis 2.500,00
1.2	Anordnung des Nachweisverfahrens nach §§ 42 oder 45 KrW-/AbfG	50,00 bis 250,00
2	Amtshandlungen nach	
	a) dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 30 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder	
	b) der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeiten der Notifizierungs- oder Nachweisunterlagen	25,00 bis 75,00
2.2	Erteilung einer Genehmigung/Zustimmung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung	100,00 bis 400,00
2.3	Bestätigung eines (Sammel-)Entsorgungsnachweises	75,00 bis 225,00
2.4	Nachträgliche Änderungen von Amtshandlungen nach lfd. Nr. 2.2 oder lfd.Nr. 2.3	50,00 bis 100,00
2.5	Versagung der Genehmigung/Zustimmung zur Abfallverbringung durch Erhebung eines Einwandes oder Ablehnung der Bestätigung eines (Sammel-)Entsorgungsnachweises	50,00 bis 250,00
2.6	Bearbeitung (einschließlich Prüfung) der nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2), § 9 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 NachwV übersandten Ablichtungen der Nachweiserklärungen oder des (Sammel-)Entsorgungsnachweises, soweit nicht andienungspflichtige Abfälle betroffen sind	50,00
2.7	Bearbeitung (einschließlich Prüfung) eines Versand-/Begleitformulars oder Begleitscheines, soweit nicht andienungspflichtige Abfälle betroffen sind	1,00 bis 6,00
2.8	Bearbeitung (einschließlich Prüfung) eines Listennachweises oder einer sonstigen Mitteilung über entsorgte Abfälle, soweit nicht andienungspflichtige Abfälle betroffen sind	25,00 bis 250,00
2.9	Beanstandung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Versand-/Begleitformulars bzw. Begleitscheines oder einer unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Unterlage gemäß lfd.Nr. 2.8	15,00
2.10	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestimmung gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird	25,00
2.11	Vergabe einer Nummer oder Zulassung der Nummernvergabe durch einen Dritten nach § 27 Abs. 4 NachwV, soweit diese nicht zusammen mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt	40,00
2.12	Vergabe einer Betriebsnummer (Erzeuger-, Beförderer-, Entsorgernummer) zur Verwendung im Notifizierungs-/Nachweisverfahren	40,00
2.13	Erstmalige Bearbeitung oder Änderung einer Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahmeerklärung (Beauftragung) im Notifizierungs-/Nachweisverfahren	25,00 bis 50,00
3	Tätigkeiten und Amtshandlungen nach dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97, BS 2129-1) in der jeweils geltenden Fassung Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 LAbfWAG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG bzw. § 6 Abs. 2 AbfVerbrG	50,00 bis 5.000,00“

Artikel 2

Die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2013-1-10, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 2.1.8, 2.1.24 bis 2.1.26 und 2.2 werden gestrichen.

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 3 – lfd. Nr. 2.7 der Anlage – mit Wirkung vom 1. April 2004,
2. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2005,
3. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 29. Juni 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
Vom 6. Juli 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von der Landesregierung und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerium für Umwelt und Forsten verordnet:

§ 1

- (1) Zuständige Behörden nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) sind
1. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen
 - a) für die Anpassung von Genehmigungsbescheiden nach § 4 Abs. 7 Satz 2 TEHG,
 - b) für die Entgegennahme der Anzeige über eine geplante Änderung der Tätigkeit sowie die Stilllegung nach § 4 Abs. 9 TEHG,
 - c) für die Entgegennahme der Anzeige über die Änderung der Identität oder Rechtsform des Verantwortlichen nach § 4 Abs. 10 TEHG,
 - d) für die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung der Emissionsberichte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 TEHG,

- e) für die Überwachung der Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach § 21 Abs. 1 TEHG,
2. das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
 - a) für die Bekanntgabe und die Bekanntmachung von sachverständigen Stellen für die Prüfung von Emissionsberichten nach § 5 Abs. 3 TEHG,
 - b) für die Entgegennahme eines Abdrucks der Zuteilungsentscheidung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 TEHG.
- (2) Soweit die sachlich zuständigen Landesbehörden für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nicht bestimmt sind, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion zuständig.

§ 2

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert werden,
2. nach § 130 OWiG, soweit eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu überwachen haben, und
3. nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 TEHG sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. Juli 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe
(Mainzer Studienstufe)
Vom 7. Juli 2005**

Aufgrund des § 10 Abs. 7 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 158), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 25), BS 223-1-6, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach den Worten „Bildende Kunst,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bildende Kunst“ die Worte „oder Darstellendes Spiel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Bildende Kunst,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 28 bis 31 erhalten folgende Fassung:

	Leistungsfächer (5-std.)				Verpflichtende Grundfächer (2-, 3- oder 4- std.)						mind. noch zu belegen	Pflicht- wochen- stun- denzahl	mündli- ches Abiturprü- fungsfach
	GK:	6-std.											
	SP:	7-std.											
			D	FS	GK	M	NW	R	SP	FS/NW/ Inf 3	FS/NW/ Inf/KF/Phi 3		
28	FS	M	INF									32	GK
29	FS+	NW	INF									32	GK
30	M+	D	INF									32	GK
31	NW+	D+	INF									32	GK

b) Die Abkürzung „KF“ erhält folgende Fassung:

„KF: Künstlerisches Fach (als Grundfach: Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik)
(als Leistungsfach: Bildende Kunst oder Musik)“.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 die Jahrgangsstufe 11 besuchen.

Mainz, den 7. Juli 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung Vom 8. Juli 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 211), BS 780-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landwirtschaftskammerwahlordnung vom 18. September 1970 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 780-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Einwendungen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „im Bekanntmachungsorgan des Regierungsbezirkes“ durch die Worte „im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen (Einsichtsfrist), um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichts-

frist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung einer Einwendung gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- (2) Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist öffentlich bekannt, wann und wo in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden kann und weist auf die Möglichkeiten nach § 15 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 hin.“
4. In § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ jeweils durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Frist für die Auslegung der Wählerverzeichnisse“ durch die Worte „Einsichtsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
6. In Anlage 1 wird der Landkreisname „Ludwigshafen“ durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Juli 2005
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Landesverordnung über die Zuständigkeit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in nebensächlichen Angelegenheiten Vom 12. Juli 2005

Aufgrund des § 75 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3, § 34 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 des Verwaltungshochschulgesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171, BS 223-20), der §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 1 und 70 des Verwaltungshochschulgesetzes,

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 321), BS 100-1, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 und § 34 Abs. 1 des Verwaltungshochschulgesetzes und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird verordnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

§ 1

(1) Der Rektorin oder dem Rektor wird für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer die Zuständigkeit übertragen, nach § 75 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) die neben tätigkeitsrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Die Erteilung der neben tätigkeitsrechtlichen Genehmigung (§ 73 LBG) bedarf der Zustimmung der Staatskanzlei, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 LBG).

(2) Der Rektorin oder dem Rektor wird für die in § 35 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungshochschulgesetzes (DHVG) genannten Beamtinnen und Beamten die Befugnis übertragen, die Anzeigen über wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten nach § 43 Abs. 3 DHVG entgegenzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für neben tätigkeitsrecht-

liche Angelegenheiten in eigener Sache.

(4) In neben tätigkeitsrechtlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule finden die vorstehenden für den Beamtenbereich geltenden Zuständigkeitsregelungen sinngemäße Anwendung.

(5) Für die Bediensteten des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zuständig für die Entscheidungen und die Entgegennahme der Anzeigen ist die Direktorin oder der Direktor des Forschungsinstituts.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 38 Abs. 3 des Verwaltungshochschulgesetzes vom 19. Juli 1979 (GVBl. S. 262, BS 223-20-1) außer Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67